Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 17 Berlin, den 20. Mai 2006 A 3227 A

Inhalt

14. 3. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-24 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain 378

4. 4. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes 12-1 im Bezirk Reinickendorf 379

11. 4. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-244 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Märkisches Viertel 380

11. 4. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-197 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars . . . 381

11. 4. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-232 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars . . . 382

18. 4. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-1a im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen 383

25. 4. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-3B im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte 384

25. 4. 2006 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VIII-523 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst 385

2. 5. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-20-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen 386

9. 5. 2006 Verordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO) 387
2125-1

9. 5. 2006 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen 388
2013-1-1; 2013-1-8

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans V-24 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 14. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan V-24 vom 19. Juli 2005 für das Grundstück Jessnerstraße 13 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2006

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer	Schulz
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bauen

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes 12-1 im Bezirk Reinickendorf

Vom 4. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 12-1 vom 24. Januar 2002 für das Grundstück Großkopfstraße 9–13 wird festgesetzt. Er ändert teilweise den Bebauungsplan XX-23 vom 4. August 1959 (GVBl. S. 894).

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. April 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-244 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Märkisches Viertel

Vom 11. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-244 vom 7. April 2005 für die Grundstücke Markendorfer Straße 15/21 sowie einen Abschnitt der Markendorfer Straße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Märkisches Viertel, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung. Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinikkendorf von Berlin, Abteilung. Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. April 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-197 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars

Vom 11. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-197 vom 12. August 1989 mit Deckblatt vom 9. Juni 1994 für die Grundstücke Straße 494 7–61 und Alter Bernauer Heerweg 46/56 (Siedlung Bürgersruh), die Straße 494 und für einen Abschnitt des Alten Bernauer Heerweges im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. April 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-232 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars

Vom 11. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-232 vom 25. November 1997 mit Deckblatt vom 2. August 2005 für das Grundstück Quickborner Straße 121 (Kleingartenkolonie Neu-Lübars) im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. April 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-1a im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen

Vom 18. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-1a vom 19. März 2003 mit Deckblättern vom 1. März 2005 und 2. Januar 2006 für das Gelände zwischen Pablo-Picasso-Straße, Seehausener Straße, Vincent-van-Gogh-Straße, südöstlicher Grenze der Grundstücke Vincent-van-Gogh-Straße 43/47, westlicher Begrenzung der Falkenberger Krugwiesen und der Bezirksgrenze an der Hohenschönhauser Straße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. April 2006

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich	Lompscher
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-3B im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte

Vom 25. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-3B vom 26. Januar 2005 für das Gelände zwischen Spreekanal, Neue Roßstraße und Wallstraße sowie für eine Teilfläche der Grünstraßenbrücke im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, mit Deckblatt vom 10. Juni 2005 wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. April 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

Zeller	Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VIII-523 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 25. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VIII-523 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, vom 13. Dezember 2005 (GVBl. S. 804) wird geändert und erhält in § 4 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend mit Datum vom 31. Dezember 2005 in Kraft.

Berlin, den 25. April 2006

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz	Röding
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-20-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 2. Mai 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-20-1 vom 30. September 2005 für das Grundstück Hochstraße 23–27 A im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-20 im Bezirk Wedding vom 6. August 1958 (GVBl. S. 759), geändert durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-A vom 5. Juli 1971 (GVBl. S. 1230), festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO)

Vom 9. Mai 2006

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und der §§ 30 und 31 in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 23 und 30 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3379) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Moderne Buchführung
(zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung eines Buchführungsverfahrens auf der Grundlage der automatisierten Datenverarbeitung ist die Genehmigung für das Verfahren bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Der zuständigen Stelle oder den von ihr beauftragten Personen ist die Prüfung des Buchführungsverfahrens an Ort und Stelle zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle die Anwendung eines bestimmten Buchführungsverfahrens untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

(2) Werden die Genehmigungsvoraussetzungen für Buchführungsverfahren geändert, können die Anwender dieser Buchführungsverfahren die in ihrem Besitz befindlichen Bücher und Formulare bis zur Erschöpfung der Bestände verwenden, wenn sie die geänderten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.

(3) Die für Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung kann ein nach Absatz 1 Satz 1 genehmigtes Buchführungsverfahren auf Anregung der genehmigenden Stelle durch Allgemeinverfügung allgemein zulassen. Wendet die oder der Buchführungspflichtige ein nach Satz 1 oder in einem anderen Bundesland allgemein zugelassenes Buchführungsverfahren auf der Grundlage der automatisierten Datenverarbeitung an, genügt die Anzeige bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Automatisierte Analysenbuchführung
(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung umfasst die in § 13 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung vorgeschriebenen Angaben in entsprechender Weise.

(2) Die verwendeten Systeme müssen über passwortkontrollierte Zugangsberechtigungen, mindestens zwei Validierungsebenen und die Funktionen zur Protokollierung von Datenänderungen (Audit-Trail-Funktionen) für alle Dateneinträge verfügen. Die Endvalidierung der Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Wein-Überwachungsverordnung ersetzt Namen und Unterschrift im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Wein-Überwachungsverordnung.

(3) Die Datensicherung zur Gewährleistung der direkten Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 13 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung hat so zu erfolgen, dass Lesbarkeit, ordnungsgemäße Aufbewahrung und schnelle Zugriffsmöglichkeit gegeben sind.

(4) Eine Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung ist der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung anzuzeigen. Der zuständigen Stelle ist die Prüfung des angewendeten Buchführungsverfahrens zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle die Anwendung der automatisierten Analysenbuchführung untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

§ 3

Begleitpapierkopie
(zu § 23 der Wein-Überwachungsverordnung)

Ist für die Beförderung von nicht abgefülltem Traubenmost und Tafelwein und nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b. A. bestimmt sind, ein Begleitpapier auszustellen, so hat der zur Ausstellung Verpflichtete unverzüglich eine Kopie des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten.

§ 4

Meldung über önologische Verfahren
(zu § 30 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Meldungen über önologische Verfahren im Sinne des Artikels 25 Abs. 1, des Artikels 26 Abs. 1 und des Artikels 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind der zuständigen Stelle mindestens zwei Tage vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der Anforderungen des Artikels 25 Abs. 2, des Artikels 26 Abs. 2 und des Artikels 31 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1622/2000 zu erstatten.

(2) Sofern die in der Meldung genannte Maßnahme nicht zu dem darin angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und spätestens zwei Tage vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme eine zweite Meldung zu erstatten.

§ 5

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde oder Stelle für alle Aufgaben der Weinüberwachung im Sinne dieser Verordnung und der Wein-Überwachungsverordnung ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Weinüberwachung vom 12. Oktober 1993 (GVBl S. 470) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2006

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Heidi Knake-Werner
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Fünfzehnte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen

Vom 9. Mai 2006

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), zuletzt geändert durch § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Tarifstelle 71230 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Die Tarifstelle 71250 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Tarifstellen 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2651, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2846, 2847, 2850, 2851, 2857, 2860, 2864, 2890, 2891, 2951, 2952 und 2953 der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 791) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2006

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Heidi Knake-Werner
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

I	Allgemeine Leistungen im Gesundheits-, Sozial- und Veterinärwesen	ab Tarifstelle 11027
II	Gesundheitsämter	ab Tarifstelle 21010
III	Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter	ab Tarifstelle 31010
IV	Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin	ab Tarifstelle 41010
V	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	ab Tarifstelle 51010
VI	Veterinär-Grenzkontrollstelle	ab Tarifstelle 61012
VII	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin	ab Tarifstelle 71010
VIII	Amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht	ab Tarifstelle 81010

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €

Abschnitt I

Allgemeine Leistungen im Gesundheits-, Sozial- und Veterinärwesen

	Erlaubnisse und Bescheinigungen für die Berufsausübung	
11027	Bescheinigung über den Abschluss der Weiterbildung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens, des Öffentlichen Pharmaziewesens oder des Öffentlichen Veterinärwesens	33
	Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen	
11300	Auswertung des Krebsregisterdatenbestandes auf Antrag	26 - 2 557
	Gebührenfrei:	
	Von der Zahlung der Gebühr sind nur befreit die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der am Gemeinsamen Krebsregister beteiligten Länder und das für Gesundheit zuständige Bundesministerium sowie dessen nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten.	
	Erlaubnis zum Betrieb von Gelbfieberimpfstellen	
11590	Zulassung einer Gelbfieberimpfstelle	279
	Erlaubnisse zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches V	
11610	Erteilung der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Insemination nach vorangegangener Stimulation	356
11611	Erteilung der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryonaltransfer in die Gebärmutter (ET) oder in einen Eileiter (EIFT)	619
11612	Erteilung der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Transfer der männlichen und weiblichen Gameten in die Eileiter (GIFT)	487
	Anmerkung:	
	Wird eine Genehmigung nach Fristablauf erneut erteilt, ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 11610, 11611 oder 11612 um 50 v. H.	

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Genehmigungen für Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen von lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften	
	Lebende Tiere	
15010	Rinder, Einhufer und andere Großtiere bis zu 100 Tieren, je je weiteres Tier	1,04 0,51
15020	Hausschweine, Wildschweine, Kälber bis zu 100 Tieren, je je weiteres Tier	0,51 0,26
15030	Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer, Ferkel, Rehe und anderes kleines Klauentierwild bis zu 200 Tieren, je je weiteres Tier	0,20 0,06
15032	Affen, Halbaffen, Hunde, Hauskatzen, Frettchen, Füchse, Nerze bis zu 100 Tieren, je je weiteres Tier	0,51 0,11
15040	Hasen und Kaninchen, je Tier	0,20
15042	Geflügel, Eintagsküken bis zu 1000 Tieren, je je weiteres Tier	0,04 0,03
15043	Papageien und Sittiche, je Tier	0,20
15045	Vögel, ausgenommen Geflügel und Psittaciden, je Tier	0,20
15046	Süßwasserfische und Weichtiere, je 100 kg	0,04
15047	Bienen, je Volk	1,04
15048	Bienenköniginnen einschließlich Begleitbienen, je Königin	1,04
	Fleisch	
15050	Fleisch und Fleischerzeugnisse von geschlachteten oder erlegten Klauentieren, von Einhufern, Hasen und Kaninchen, je kg	0,03
15052	Mägen, Därme, Harnblasen, je kg	0,03
15054	Haus- und Wildgeflügel bis zu 1000 Tieren, je je weiteres Tier	0,04 0,03
	Tierische Teile und Erzeugnisse	
15060	Häute und Felle von Großtieren, Jagdtrophäen, je Stück	0,06
15061	Kalbfelle, Schweinehäute und Kleintierfelle, je Stück	0,03

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
15062	Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile, je 10 kg	0,03
15063	Blut, Erzeugnisse aus Blut, tierische Teile für pharmazeutische oder technische Zwecke, je kg	0,03
15064	Ausgelassene Fette, Schmalz und verarbeitetes tierisches Eiweiß (nicht zum menschlichen Genuss), tierische Erzeugnisse des Heimtierbedarfs, je 10 kg	0,03
15065	Wolle, Haare und Borsten, Federn und Federteile, je kg	0,03
15066	Bruteier, je 1000 Stück	0,04
15067	Sperma, Embryonen, Eizellen, je Portion	0,11
15068	Milch- und Milcherzeugnisse, je 10 kg	0,03
15069	Imkereierzeugnisse, je kg	0,04
	Tierische Dünger, Rauhfutter und Stroh	
15070	Tierische Dünger, Rauhfutter und Stroh, je 50 kg	0,03
	Futtermittel	
15080	Futtermittel tierischer Herkunft, je 1000 kg	0,11
	Anmerkung: Für die Genehmigungen/nachträglichen Genehmigungen nach Tarifstellen 15010 bis 15080 beträgt die Mindestgebühr 65 €/85 €, die Höchstgebühr 376 €. Die Erteilung tierseuchenrechtlicher Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010 bis 15080 im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist gebührenfrei.	
15090	Impfstoffe, Sera, Tierseuchenerreger	11 - 417

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
Abschnitt II		
Gesundheitsämter		
	Amts- und vertrauensärztliche Leistungen	
21010	Eingehende Untersuchung einschließlich einfacher Seh-, Farbseh- und Hörprüfung; qualitative Harnuntersuchung einfacher Art und schriftliche gutachterliche Stellungnahme	37 – 63
21011	Untersuchung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Erst- oder Überwachungsuntersuchung) sowie Verlängerung einer Fahrerlaubnis (Wiederholungsuntersuchung) zur Fahrgastbeförderung	22
	Anmerkung: Bei den Leistungen nach Tarifstelle 21011 wird eine umfangmäßig eingeschränkte, dafür zweckgerichtet punktuell intensivierte körperliche Untersuchung (Groborientierung) vorgenommen (vgl. 21010).	
21012	HIV – Test	10
	Gebührenfrei: Schüler, Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII; mittellose Personen.	
21020	Gebietsärztliche Untersuchung - z. B. durch einen Arzt für Psychiatrie oder Orthopädie (auch zusätzlich zu den Tarifstellen 21010 und 21011), je	37 - 63
21030	Bildschirmuntersuchung	24
21040	Teil- oder Nachuntersuchung	22
21045	Sonstige ärztliche Bescheinigungen	17
	Elektrophysikalische Untersuchungen	
22010	Extremitäten- und Brustwand-EKG in Ruhe	26
22015	EKG-Zusatzableitungen zur Standard-Untersuchung (nach Tst. 22010)	13
22017	Belastungs-EKG zusätzlich zur Standard-Untersuchung (nach Tst. 22010)	25
22020	EEG	61

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Röntgenologische Untersuchungen	
23010	Schirmbild	9,50
23015	Durchleuchtung	22
	Röntgen-Aufnahmen (alle Formate)	
23020	Eine Röntgen-Aufnahme	16
23022	Zwei Röntgen-Aufnahmen	22
23024	Mehr als zwei Röntgen-Aufnahmen	31
	Schichtaufnahmen	
23040	Eine Schichtaufnahme	11
23042	Bis zu sechs Schichtaufnahmen	31
23044	Mehr als sechs Schichtaufnahmen	40
23050	Reproduktion einer Röntgen-Aufnahme	13
23052	Auswertung einer vorliegenden Röntgen-Aufnahme	7,50
	Blutentnahmen und Tuberkulinteste	
24010	Blutentnahme durch Venenpunktion	4,80
24020	Tuberkulinstempeltest, Mendel-Mantoux-Test oder Stempeltest mit mehreren Antigenen je Stufe	5,80
	Klinisch-chemische Untersuchungen	
	Blut	
24110	Erythrozyten-Zählung	5,30
24112	Leukozyten-Zählung	5,80
24115	Leukozyten-Differenzierung (Differentialblutbild)	9,50
24118	Thrombozyten-Zählung	6,40
24125	Vollständiges Blutbild (Ery, Leuko, Differentialblutbild, Hb-Bestimmung)	19
24127	Hb-Bestimmung	5,30
24128	Hämatokritwert	5,30
24130	Blutsenkung mit Entnahme	6,90

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
24132	Bilirubin, gesamt	11
24135	Bilirubin, direkt	11
24140	Blutzucker, enzymatisch	9,50
24141	HbA 1 (Langzeitzuckerwert)	11
24145	Elektrophorese einschließlich Gesamteiweiß	25
24146	Gesamteiweiß	12
24150	Phosphatase, sauer oder alkalisch, je	11
24155	Cholesterin gesamt	12
24156	HDL-Cholesterin	12
24157	Triglyceride	12
24160	Transaminasen (GOT, GPT) Einzeluntersuchung	18 9,50
24161	IgA, IgG, IgM Einzeluntersuchung	40 13
24162	Transpeptidase (y-GT)	12
24163	Cholinesterase	9,50
24165	Kreatinin im Serum	12
24170	Untersuchungen von Körperflüssigkeiten oder -ausscheidungen mittels vorgefertigter Reagenzträger	5,30
	Sonstige Untersuchungen	
24535	Ruhespirographische Teiluntersuchung (Lungenfunktion)	10
24540	Ruhespirographische Untersuchung (im geschlossenen oder offenen System) mit fortlaufend registrierenden Methoden	23
24546	Tonschwellenaudiometrische Untersuchung, auch beidseitig (Bestimmung der Hörschwelle in den Testfrequenzen 1 kHz bis 6 kHz in Luftleitung) einschließlich Besichtigung des Außenohres	16
24555	Sehschärfeprüfung (differenzierende apparative Untersuchung, die Aufschlüsse über die Art der Sehstörung gibt und Aussagen über Abhilfemaßnahmen zulässt)	9

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
24560	Untersuchung auf Heterophorie, Strabismus oder Stereosehen	13
24575	Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (Farbtafeln usw.)	5,80
24580	Untersuchung des Dämmerungssehens ohne Blendung	8,50
24585	Untersuchung des Dämmerungssehens während der Blendung	8,50
24590	Untersuchung des Dämmerungssehens nach der Blendung (Readaption)	8,50
	Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln	
25010	Belehrung und Bescheinigung für das gewerbsmäßig tätige Personal beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes	
	Einzelbelehrung	36
	Gruppenbelehrung von max. 6 Personen pro Teilnehmer	14
	Gebührenfrei:	
	1. Belehrung und Bescheinigung für Schüler- und Betriebspraktikanten/ Schüler- und Betriebspraktikantinnen als tätiges Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, wenn die Bescheinigung für die Dauer des Praktikums zeitlich befristet wird.	
	2. Belehrung und Bescheinigung für die Tätigkeit freiwilliger Helfer in Schulkantinen jeglicher Art.	
25012	Beauftragung eines Arztes für die Belehrung und Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes	52 - 128
25013	Ausstellung einer Zweitbescheinigung	11
	Erlaubnisse für die Herstellung und den Verkehr mit Giften und Erregern	
26010	Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zum Zweck der Schädlingsbekämpfung	61
26011	Erlaubnis zur selbsttätigen Teilnahme Angehöriger gewerblicher Entwesungsbetriebe an Ausgasungen	12 - 17
26020	Erteilung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	62
26021	Freistellung von der Erlaubnispflicht gemäß § 45 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes	36

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
26022	Bearbeitung einer Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes	96 – 258
26023	Bearbeitung einer Veränderungsanzeige bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 50 des Infektionsschutzgesetzes	36
	Andere amtsärztliche Leistungen	
27010	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand - ggf. mit wissenschaftlicher Begründung -, je angefangene halbe Stunde (die Tarifstelle ist zusätzlich zu 21010 anwendbar)	32
27020	Hausbesuch zur Durchführung einer amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung, je angefangene halbe Stunde (die Tarifstelle ist zusätzlich zu 21010 und 27010 anwendbar)	24
27030	Besichtigungen von Leichenhallen und Anerkennung ihrer Eignung zum Aufbewahren von Leichen nach § 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes	135 - 236
27040	Amtsärztliche Bescheinigung für eine Leichenausgrabung oder zur Bestattung von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit (Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder zur Bestattung in vorhandenen Grabgewölben	80
27041	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung oder Zweitschrift, bezogen auf die Tarifstellen 27030 und 27040	6
27050	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	217 - 400
	Untersuchungen und Maßnahmen der zuständigen Behörde nach §§ 37 und 39 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. der Trinkwasserverordnung Überwachung der Qualität von Wasser in Schwimm- und Badebecken nach § 37 des Infektionsschutzgesetzes sowie in künstlichen Badeteichen nach dem Stand der Technik	
29010	An- und Abfahrt je angefangene halbe Stunde	15,50
29011	Vorbereitungsarbeiten für eine Wasserprobe pro Untersuchungsobjekt	31
29012	Arbeitszeit vor Ort im Rahmen von Vor-Ort-Messungen und/oder Wasserprobenahmen und/oder sonstigen Begehungen je angefangene halbe Stunde	15,50

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
29020	Erste Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 6 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder § 9 Abs. 9 der Trinkwasserverordnung für Indikatorparameter nach Anlage 3	181 - 228
29021	Zweite Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 7 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder § 9 Abs. 9 der Trinkwasserverordnung für Indikatorparameter nach Anlage 3	181 – 228
29022	Dritte Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 8 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder § 9 Abs. 9 der Trinkwasserverordnung für Indikatorparameter nach Anlage 3	181 – 228
29023	Zulassung einer bestimmten Wasserqualität für Lebensmittelbetriebe nach § 10 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung	86 - 228

Anmerkung:

Die Kosten für weitere Untersuchungen werden als Auslagen gemäß Entgeltordnung des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in Rechnung gestellt.

Gebührenfrei:

1. Leistungen, die dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes obliegen, dazu gehören u. a. die gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung (§§ 22 und 23 GDG), die gesundheitliche Betreuung in allen Lebenslagen (§§ 19 bis 21, 24 bis 28 GDG), Hinwirken auf hygienische Verhältnisse zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen oder-schädigungen, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 7 GDG), Sammlung und Auswertung von Daten zu epidemiologischen Zwecken und für Dokumentationen.
2. Gesundheitszeugnisse für Adoptiv-, Kindeseltern, Adoptivkinder (einschließlich der Blutuntersuchungen durch den Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben - BBGes), dazu gehören in Ausnahmefällen (z. B. bei Vollwaisen) auch die Untersuchungen der sonstigen nächsten Blutsverwandten; dazu gehören nicht die Untersuchungen in Adoptionsfällen zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.
3. Amtsärztliche und vertrauensärztliche Untersuchungen von Dienstkräften des Landes Berlin (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) - ausgenommen Dienstkräfte von Krankenhäusern und Eigenbetrieben - und Bewerbern/Bewerberinnen für eine Einstellung beim Land Berlin, dazu gehören nicht amtsärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit (z. B. § 5 Abs. 6 der Berliner Juristenausbildungsordnung).
4. Amtsärztliche Untersuchungen in Wohnungs- und Sozialhilfeangelegenheiten auf Ersuchen der beteiligten Behörden, soweit die Kosten nicht abgewälzt werden können.

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €

Abschnitt III

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter

Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverkehr

Untersuchung von Tieren nach dem Tierseuchen- und Tierschutzgesetz

31010	Großtiere (ausgenommen Einhufer) bis zu 5 Tieren	8
	jedes weitere Tier	1,60
31011	Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine bis zu 5 Tieren	5,30
	jedes weitere Tier	1,10
31012	Ferkel, Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer, Rehe und anderes kleines Klauentierwild bis zu 5 Tieren	4,30
	jedes weitere Tier	0,85
31013	Einhufer bis zu 2 Tieren	13
	jedes weitere Tier	6,40
31014	Hunde, Katzen und Affen bis zu 2 Tieren (auch auf Seuchenfreiheit bei Bissvorfällen)	11
	jedes weitere Tier	5,30
31020	Geflügel einschließlich Tauben bis zu 20 Tieren	3,70
	jedes weitere Tier	0,16
	höchstens	120
31021	Papageien, Sittiche (ausgenommen Wellensittiche) und andere Ziervögel bis zu 20 Tieren	7,40
	jedes weitere Tier	0,32
	höchstens	239
31022	Wellensittiche bis zu 20 Tieren	3,70
	jedes weitere Tier	0,16
	höchstens	120
31030	Kaninchen, Hasen und Edelpelztiere bis zu 5 Tieren	4,30
	jedes weitere Tier	0,63
31031	Ratten, Mäuse und andere Nagetiere (Versuchstiere) bis zu 5 Tieren	3,50
	jedes weitere Tier	0,50
31040	Fische bis zu 20 Tieren	2,50
	jedes weitere Tier	0,25

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
31050	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverkehr auf Antrag (z.B. Atteste und Gesundheitsbescheinigungen mit besonderem Aufwand) je angefangene halbe Stunde	24
31060	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach den Tarifstellen 31010 bis 31040 (sind bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung zu stellen), je angefangene halbe Stunde	24
	Anmerkung: Die Tarifstellen 31010 bis 31040 enthalten alle tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Untersuchungen und die entsprechenden Bescheinigungen.	
	Zusätzliche Untersuchungen und Leistungen	
31110	Tuberkulinisierung oder allergische Probe	8,50
31111	Entnahme einer Blutprobe, je Tier	9,50
31112	Entnahme einer Milchprobe, je Tier	3
31113	Entnahme einer Kotprobe, je Tier	3,70
31120	Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarken, Tätowierungen, je Kennzeichnung	3,70
	Anmerkung: Schließen sich mehrere Verfügungsberechtigte (z. B. Viehhändler) zu einer Transportgemeinschaft zusammen, ist eine getrennte Gebührenabrechnung vorzunehmen, d. h. das zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt hat mit jedem Unternehmer unter Beachtung der in dem Gebührenverzeichnis festgesetzten jeweiligen Mindestsätze einzeln abzurechnen. In den Fällen, in denen bei diesem Verfahren die in dem Gebührenverzeichnis vorgesehene Stückzahl einer Sendung nicht erreicht wird, ist somit stets die Mindestgebühr zu erheben. Bei Mischsendungen ist die Mindestgebühr nur einmal zu erheben, und zwar jeweils für die Tiergattung mit dem höchsten Einzelgebührensatz. Unter den Begriff Ferkel im Sinne des Gebührenverzeichnisses fallen die Tiere, die schon vom Muttertier abgesetzt, aber höchstens 12 Wochen alt sind. Bei Einfuhruntersuchungen sind durch die Zahlung der Gebühr für die erste Untersuchung die mehrmaligen Nachuntersuchungen der Tiere	

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	abgegolten. Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31113 gelten auch für die Schlussuntersuchung vor Aufhebung der amtlichen Beobachtung, wenn die Einfuhruntersuchung bei einer Zollstelle eines anderen Bundeslandes stattgefunden hat.	
	Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31050 gelten auch für die Untersuchung in anderen Fällen, wenn eine Untersuchungsbescheinigung verlangt wird, z. B. für die Beschickung von Ausstellungen, Turnieren, für Handelszwecke usw., soweit nicht die Tarifstellen 32010 bis 32030 anzuwenden sind.	
	Werden Leistungen in der Zeit ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen erbracht, erhöht sich die Gebühr um 100 v.H. Der erhöhte Tarif wird nicht erhoben für Tiere, die zu den für den erhöhten Tarif vorgesehenen Zeiten untersucht werden müssen, wenn durch Schwierigkeiten auf dem Transport, die der Verfügungsberechtigte nicht zu vertreten hat, die Untersuchung zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.	
	Verzögert sich das Dienstgeschäft durch Verschulden des Betriebsinhabers oder seines Vertreters oder dessen Personal (z.B. Verhinderung einer vereinbarten Besichtigung), kann neben der Untersuchungsgebühr für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 24 € erhoben werden.	
	Werden die Leistungen nach den Tarifstellen 31112, 31113 und 31120 von einem Gesundheitsaufseher oder Lebensmittelkontrolleur erbracht, ist für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 15,50 € zu erheben.	
	Gebührenfrei:	
	Untersuchungen von Tieren oder Futtermitteln tierischer Herkunft bei der Einfuhr oder Durchfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr (einschl. der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen)	
Maßnahmen zur Verhinderung von Seuchen		
	Untersuchung eines Tierbestandes	
32010	Klauentiere, Einhufer bei einem Bestand von	
	1 bis 10 Tieren	13
	11 bis 50 Tieren	26
	51 bis 100 Tieren	50
	über 100 Tieren	75
32020	Andere Tiere einschließlich Geflügel bei einem Bestand von	
	1 bis 25 Tieren	3,20

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	26 bis 50 Tieren	13
	51 bis 100 Tieren	16
	über 100 Tieren	20
32030	Bienenvölker bis zu 20 Völker, je Stand	7,40
	jedes weitere Volk	0,53
32040	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach den Tarifstellen 32010 bis 32030 (sind bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung zu stellen) je angefangene halbe Stunde	24
	Anmerkung: Wird für Ausstellungstiere neben einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung zusätzlich eine amtstierärztliche Bescheinigung über die seuchenhygienische Unbedenklichkeit des Herkunftsbestandes verlangt, finden nur die Tarifstellen 32010 bis 32030 Anwendung.	
	Überwachung von Tierveranstaltungen, Tierschauen	
32110	Überwachung nach § 16 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes, je Tag der Ausstellung	20 - 200
	Überwachung des Verkehrs mit tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen	
32210	Untersuchung und Bescheinigung für Fleisch, Fleischwaren und andere tierische Erzeugnisse (Därme, Borsten, Tierhaare, Häute, Felle usw.) sowie Packmaterial für 1 bis 10 Packstücke	8,50
	für jedes weitere Packstück	1,10
	Höchstbetrag für eine Sendung	61
	Überprüfungen, Besichtigungen aus besonderem Anlass oder auf Antrag	
32310	Überprüfung einer zu Zuchtzwecken eingerichteten öffentlichen Hengst-, Bullen-, Eber-, Schafbock- oder Ziegenbockhaltung	48 - 240
32311	Überprüfung einer Besamungsstation	48 - 240
32312	Überprüfung eines Gast- oder Viehhändlerstalles	48 - 240
32313	Überprüfung eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	132 - 960
32314	Überprüfung einer gewerblichen Mästerei	48 - 240

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
32315	Überprüfung einer sonstigen gewerblichen Anlage (auch bei Genehmigungsverfahren nach § 17g Abs. 1 des Tierseuchengesetzes)	24 - 96
32316	Überprüfung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes, Gaststättengewerbes oder Lebensmittelhandwerks im Rahmen eines durch Rechtsvorschriften (z. B. Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz oder dem Milchgesetz) geregelten Erlaubnisverfahrens (einschl. An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde	24
	Überwachungsmaßnahmen	
32410	Desinfektion von Vieh-/Lebensmitteltransportfahrzeugen	
	a) bis zu 3 qm Ladefläche	5,60
	b) jeder weitere angefangene qm	0,80
32420	Überwachung der Brauchbarmachung oder unschädlichen Beseitigung eines beanstandeten Erzeugnisses (einschl. An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde	19
32430	Überwachungsmaßnahmen und Probeentnahmen, die über eine allgemeine Durchführung der Überwachung und Probenahme hinausgehen (§§ 39, 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 7 des Fleischhygienegesetzes) bei	
	- begründeten Verdachtsfällen - begründeten Beschwerdefällen - Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen	16 - 286
	Anmerkung: Werden Leistungen nach der Tarifstelle 32430 notwendigerweise in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöht sich die Gebühr um 100 v.H.	
32440	Überwachung von Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Lebensmitteln zugelassen sind, je angefangene halbe Stunde	24
32450	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung von Betrieben (z. B. Beratung) auf Antrag des Gewerbetreibenden (einschl. An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde	24
32460	Amtstierärztliche Attestierung (Genusstauglichkeitsbescheinigung, Sichtvermerke u. ä.) einschließlich der Überwachung des Beladens des Transportfahrzeuges sowie der Stempelgebühr (einschl. An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde	24
32470	Betriebsorganisatorisch bedingte Wartezeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der vom Gewerbetreibenden beantragten Dienstleistungen, je angefangene halbe Stunde	24

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Anmerkung: Werden Leistungen nach den Tarifstellen 32440 bis 32470 auf Verlangen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöht sich die Gebühr um 100 v. H.	
Erlaubnisse und Genehmigungen		
	Erlaubnisse/Genehmigungen sowie Eintragungen/Registrierungen zum Betrieb von Lebensmittelbetrieben, Verarbeitungsbetrieben und Handelsbetrieben	
33010	Eintragung/Registrierung von Betrieben zum Gewinn, Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (z.B. Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch, Milch, Ei, Kollagen, Gelatine und nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung)	51 - 500
33011	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Eintragung/ Registrierung nach Tarifstelle 33010	51 - 500
33020	Genehmigung, Zulassung oder Registrierung eines Betriebes nach dem Tierseuchenrecht (z. B. Registrierung als Handelsbetrieb für Tiere oder tierische Erzeugnisse, als Hersteller von pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen unter Verwendung von Organen und Fleischteilen, Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für wenig gefährliche Stoffe)	51 - 1 062
33030	Genehmigung, Zulassung, Registrierung oder Anerkennung eines Betriebes nach dem Futtermittelrecht	51 - 1 062
33031	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung oder Registrierung nach dem Tierseuchen- und Futtermittelrecht	51 - 1 062
	Erlaubnisse und Genehmigungen für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern	
33110	Genehmigung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern	50 - 250
33120	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung von Mitteln zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen unter Verwendung von Krankheitserregern	50 - 498
	Erlaubnisse, Genehmigungen, Gutachten, Überprüfungen und Bescheinigungen nach dem Tierseuchengesetz	
33210	Genehmigung des Verbringens von Tieren in oder aus Sperrbezirke(n), Beobachtungsbezirke(n) oder gefährdete(n) Bezirke(n) nach dem Tierseuchengesetz, je Tier	5,80 – 31

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
33211	Ausnahmezulassung zur Auslösung eines sichergestellten Hundes nach dem Tierseuchengesetz	11
33212	Genehmigung der Einsperrung von Hunden bei Tollwutverdacht, je Hund	25
33220	Tierseuchenrechtliche Erlaubnis zur Zucht oder zum Handel mit Papageien oder Sittichen	11 - 50
33221	Überprüfung der Sachkunde des Züchters oder des Händlers mit Papageien und Sittichen	11 - 50
33230	Ausnahmegenehmigung nach tierseuchenrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Vorschriften	11 - 100
	Erlaubnisse, Anordnungen und Bescheinigungen nach dem Tierschutzgesetz	
33310	Überprüfung und Anerkennung der Sachkunde von Schädlingsbekämpfern zum Töten von Wirbeltieren nach § 4 des Tierschutzgesetzes, je angefangene halbe Stunde	24
33311	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach der Tarifstelle 33310, je angefangene halbe Stunde	24
33320	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes	26 - 103
33330	Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 des Tierschutzgesetzes, je angefangene halbe Stunde	24
33331	Wegegebühr (Hin – und Rückfahrt) für Leistungen nach der Tarifstelle 33330	24
33340	Anordnungen nach § 16a des Tierschutzgesetzes außer im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung	86 - 181
	Besondere Erlaubnisse und Genehmigungen	
33410	Sachkundeprüfung nach der Hackfleisch-Verordnung und Erteilung der Bescheinigung über die nachgewiesene Sachkunde, je angefangene halbe Stunde	24
33420	Überprüfung der Sachkunde bzw. vorläufigen Sachkunde für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben und Erteilung	

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	einer Bescheinigung über die nachgewiesene bzw. vorläufig nachgewiesene Sachkunde nach § 4 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung, je angefangene halbe Stunde	24
33430	Überprüfung der Sachkunde bzw. vorläufigen Sachkunde für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Tiere befördern und Erteilung einer Bescheinigung über die nachgewiesene bzw. vorläufig nachgewiesene Sachkunde nach § 13 Abs. 2 und § 43 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung, je angefangene halbe Stunde	24
33510	Ausnahmegenehmigung für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten	50 - 275
33511	Nachträgliche Anordnung von Auflagen für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten sowie die Verlängerung einer Genehmigung nach Tarifstelle 33510	24 - 137
33610	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in deutscher Sprache	18 – 55
33611	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in ausländischer Sprache	31 – 92
33612	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in deutscher und ausländischer Sprache	4,80 – 17
33710	Zulassung, Anerkennung, Ausnahmezulassung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Weingesetz einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den entsprechenden EG-Rechtsnormen	20 – 676
33720	Ausstellung und Abstempelung eines Begleitdokumentes nach § 30 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 884/2001 vom 24. April 2001 (ABl. der EG Nr. L 128)	4
33721	Abstempelung des in der Tarifstelle 33720 genannten Begleitdokumentes einschließlich dessen Durchschriften zur Selbstausstellung des Begleitdokumentes durch ermächtigte natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen	1,10

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
33810	Schriftliche Mitteilung über die Beurteilung amtlich entnommener Proben, je Probe	8,50
33910	Genehmigung zur Verwendung von Organen und Fleischteilen für pharmazeutische, therapeutische und kosmetische Zwecke je angefangene halbe Stunde	24

Sonstige Amtshandlungen

Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin

34010	Überprüfung der Sachkunde von Haltern/Halterinnen gefährlicher Hunde und Erteilung der Sachkundebescheinigung nach § 7 Abs. 2 je angefangene halbe Stunde	24
34011	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach der Tarifstelle 34010, je angefangene halbe Stunde	24
34020	Erteilung der Bescheinigung über die Anzeige nach § 5 Abs. 1	31
34030	Erteilung der Plakette nach § 5 Abs. 3	52 - 179
34031	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung und Ausgabe einer Ersatzplakette bei Verlust nach § 5 Abs. 3	16
34040	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung vom Maulkorbzwang bei medizinischer Indikation	11
34050	Bestimmung der Hunderasse einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass es sich nicht um einen Hund nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin handelt	21

Amtshandlungen nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

35010	(Teilweise) Übertragung der Verpflichtung zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten an Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen, Zwischenbehandlungsbetriebe, Lagerbetriebe, Fettverarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe, technische Betriebe, Biogasanlagen oder Kompostieranlagen gemäß § 3 Abs. 2	100 - 600

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
35020	Genehmigung von Ausnahmen von der Verarbeitungs- und Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte nach § 3 Abs. 1, zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken oder zwecks Präparation oder zur Verfütterung gemäß § 4 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes	24 - 116
	Amtshandlungen nach der Speiseabfallverordnung	
36010	Zulassung von Betrieben, die Speiseabfälle abholen, sammeln und Befördern, nach § 3 Abs. 3 Satz 1	48 - 576
36011	Zulassung von Betrieben, die Speiseabfälle verarbeiten, gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1	48 - 576
36012	Zulassung von Betrieben, die verarbeitete Speiseabfälle befördern, gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 5 Satz 2	48 - 240
36013	Zulassung von Betrieben, die verarbeitete Speiseabfälle an Schweine Verfüttern, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1	48 - 240
36020	Überwachungsaufgaben auf Antrag oder im Verdachtsfall (Nachprüfung) gemäß § 6	24 - 144
36030	Änderung oder Ergänzung, Verlängerung oder Widerruf der Zulassung nach der Speiseabfallverordnung	24 - 144
	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygiene-vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte	
37010	Zulassung von Zwischenbehandlungsbetrieben für Material der Kategorien 1, 2 oder 3 nach Artikel 10	48 - 240
37011	Zulassung von Lagerbetrieben nach Artikel 11	48 - 240
37012	Zulassung einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage für tierische Nebenprodukte nach Artikel 12 Abs. 1	480 - 2 400
37013	Zulassung von einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungs-anlage für tierische Nebenprodukte mit niedriger Kapazität gemäß Artikel 12 Abs. 3	48 - 440
37014	Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte nach Artikel 13	480 - 2 400
37015	Zulassung von Fettverarbeitungsbetrieben für tierische Neben-produkte nach Artikel 14	240 - 1 200

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
37016	Zulassung von Biogas- und Kompostieranlagen für die Behandlung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte nach Artikel 15	240 - 1 200
37017	Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte nach Artikel 17	240 - 1 200
37018	Zulassung von Heimtierfutterbetrieben und technischen Anlagen zwecks Aufbereitung tierischer Nebenprodukte nach Artikel 18	120 - 1 200
37019	Zulassung von Plätzen, an denen tote Heimtiere vergraben werden können (Tierfriedhof) nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a	

Gebührenfrei:

1. Amtstierärztliche Maßnahmen zur Anordnung, Leitung und Überwachung von Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen nach § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes, dazu gehören insbesondere auch die nach den Tarifstellen 31110, 31111, 31112 und 31113 bezeichneten Untersuchungen, wenn sie nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen von den amtstierärztlichen Stellen (z.B. nach der Tuberkulose-Verordnung, Brucellose-Verordnung) und nicht auf Antrag der Tierbesitzer(innen) (z.B. für Ausstellungstiere) vorgenommen werden; dies gilt für Untersuchungen nach der Milchverordnung sinngemäß.

2. Laufende Überwachungen nach § 12 des Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetzes und nach § 16 des Tierschutzgesetzes; dies gilt auch für die von der Hauptverwaltung nach § 16 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 2 Buchstabe f der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorzunehmenden Überprüfungen.

3. Laufende Betriebsbesichtigungen und Kontrollen, die aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Speiseabfallverordnung vorgenommen werden.

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €

Abschnitt IV

Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin

	Leichenbesichtigungen	
41010	Leichenschau nach § 20 des Bestattungsgesetzes durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (einschließlich Fahrgeldpauschale)	31
	Leichenaufbewahrung	
41020	Aufbewahrung von Leichen in den Kühlräumen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin - Leichenschauhaus - für jeden angefangenen Tag nach Ablauf des dritten Werktages nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	
	a) im Kühlraum	39
	Wochenendpauschale	53
	b) im Tiefkühlraum	60
	Wochenendpauschale	79
	Ab dem zweiten Wochenende gelten die Wochenendpauschalen nicht mehr.	
	Sind die Bezirksämter bestattungspflichtig, entsteht eine Kostenpflicht nach Ablauf des dritten Werktages nach dem nachweislichen Zugang der Benachrichtigung durch die zuständige Polizeibehörde über die Freigabe beim Bezirksamt.	
	Gerichtsärztliche Bescheinigung	
41030	Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung, dass eine gerichtsärztliche Leichenschau durchgeführt wurde und gegen die Überführung ins Ausland ärztlicherseits keine Bedenken bestehen	20

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €

Abschnitt V

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Erlaubnisse, Bescheinigungen und Ausnahmezulassungen für die Berufsausübung

51010	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs und der heilkundlichen Psychotherapie (Berufserlaubnis) sowie für die Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	103 - 358
	Gebührenfrei:	
	Erteilung der Berufserlaubnis für die ausländischen Ärzte/Ärztinnen (Stipendiaten/Stipendiatinnen), die im Rahmen der entwicklungspolitischen Maßnahmen des Landes Berlin durch folgende Zuwendungsempfänger fortgebildet werden: Kaiserin-Friedrich-Stiftung (KFS), Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) und Deutsche Ärztegemeinschaft für medizinische Zusammenarbeit e.V. (DÄZ).	
51011	Approbation als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Tierarzt/-ärztin, Apotheker(in), Psychologische(r) Psychotherapeut(in) oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in)	105 - 421
51012	Bescheinigung über die ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder pharmazeutische Prüfung sowie die Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten/-innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen	32 - 103
51013	Entscheidungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärztinnen und Tierärzte, den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker	24 - 103
51014	Verzicht auf Approbation, Berufserlaubnis oder Erlaubnis zur Führung einer Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung	45 - 120
51016	Ersatzbescheinigung, Ersatzurkunde oder Zweitschrift für verloren gegangene Approbations-, Erlaubnis- und Anerkennungsurkunden, Prüfungszeugnisse, Ergebnismitteilungen, Bescheide und Begleitschreiben	24 - 410
	Gebührenfrei:	
	Erstmalige Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für Vertriebene und Flüchtlinge nach dem Bundesvertriebenengesetz und ehemalige politische Häftlinge	

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
51017	Bescheinigung über die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Apotheker(in), Arzt/Ärztin, Psychologische(r) Psychotherapeut(in), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in), Tierarzt/-ärztin, Zahnarzt/-ärztin oder eines Medizinal-, Veterinär- oder Pharmaziefachberufes nach den EG-Richtlinien	42 - 105
51019	Sonstige Bescheinigungen für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit nicht durch andere Tarifstellen abgedeckt	24 - 128
51030	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung	26 - 421
51031	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung	
	a) unmittelbar nach der mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung in Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege nach dem Weiterbildungsgesetz	21 - 42
	b) nach Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Weiterbildungsgesetzes abgeschlossenen Weiterbildung	32 - 42
	c) Wiedererteilung	63
51032	Erteilung der Urkunde als „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Familienpfleger/Staatlich anerkannte Familienpflegerin“	21 – 84
51033	Feststellung der Gleichwertigkeit	
	a) von in der ehemaligen DDR erworbenen beruflichen Abschlüssen in der Altenpflege, Heilerziehungspflege und Familienpflege mit denen staatlich anerkannter Altenpfleger(innen), Heilerziehungspfleger(innen) und Familienpfleger(innen) im Land Berlin	42 – 84
	b) einer im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilten staatlichen Anerkennung sowie für die Feststellung der Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes	42 – 84
51035	Zulassung zur Prüfung und Abnahme einer Prüfung durch den Beauftragten der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung als Prüfungsvorsitzenden	
	a) nach § 6 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung	42 – 84
	b) nach § 8 Abs.1 Nr. 3 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung (besondere Prüfung)	84 – 105

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
51036	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	294 – 2 000
51038	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei nichtakademischen Berufen im Gesundheitswesen	52 – 410
51040	Ausnahmezulassung für Medizinal- und Veterinärfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsvorschriften	42 – 84
51041	Ausnahmeregelung für die Zulassung zur Weiterbildung in einem Lehrgang nach § 3 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes	42 – 84
51050	Bestätigung der Anzeige nach § 10 des Gesundheitsdienst-Gesetzes	11 – 42
	Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zu Staatsprüfungen in akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufen	
51110	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu einer das Studium beendenden Staatsprüfung oder Prüfungswiederholung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	100
51111	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu einer Vor- oder Abschnittsprüfung oder Prüfungswiederholung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	60
51112	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu einer staatlichen Prüfung oder Prüfungswiederholung bei Medizinalfachberufen	30
	Anerkennung von Lehranstalten	
51210	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach Lehranstaltengesetzen	832 – 1 264
51211	Änderung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal	93 – 632
51215	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	2 107 – 4 213
51216	Änderung der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	79 – 512

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
51220	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Medizinalfachberufe nach § 4 des Weiterbildungsgesetzes	832 – 1 264
51221	Änderung der staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Medizinalfachberufe nach § 4 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes	93 – 614
51222	Bescheinigung für Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	180 – 500
	Amtshandlungen in Heimangelegenheiten	
52010	Feststellungsbescheid zur Anzeigeverpflichtung nach § 12 des Heimgesetzes	527
	zzgl. je Heimplatz	10
52011	Ausnahmezulassung nach § 14 Abs. 6 des Heimgesetzes	40 - 500
52020	Bescheid nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Heimgesetzes - Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft -	263
52021	Bescheid nach § 15 Abs. 2 des Heimgesetzes - Duldung von Überwachungsmaßnahmen -	527
52022	Überwachung nach § 15 Abs. 2 des Heimgesetzes bei nicht fristgerechter bzw. nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Heimgesetzes	115 - 345
52030	Erteilung von Anordnungen aufgrund festgestellter Mängel nach § 17 Abs. 1 des Heimgesetzes	527
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes für	
	a) Beschäftigte des Heimes; je Person	527 – 1 054
	b) sonstige Mitarbeiter; je Person	263
52050	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 18 Abs. 2 des Heimgesetzes	1 500
52060	Untersagung nach § 19 Abs. 1 und 2 des Heimgesetzes;	
	Einrichtungen bis 19 Plätze	1 580
	20 – 49 Plätze	3 160
	50 – 99 Plätze	4 760
	100 und mehr Plätze	6 320
52061	Vorläufige Untersagung des Heimbetriebes nach § 19 Abs. 3 des Heimgesetzes	

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Einrichtungen bis 19 Plätze	1 580
	20 – 49 Plätze	3 160
	50 – 99 Plätze	4 760
	100 und mehr Plätze	6 320
	Amtshandlungen nach der Heimmindestbauverordnung	
52110	Beratung von Personen und Trägern nach § 4 Nummer 3 des Heimgesetzes zu Fragen nach der Heimmindestbauverordnung, sofern sie den Rahmen der üblichen Beratung überschreitet (90 Minuten) je weitere angefangene halbe Stunde	19
52120	Befreiungen nach § 31 Abs.1 der Heimmindestbauverordnung je Tatbestand	527
52121	Widerruf der Befreiung nach § 31 Abs. 1 der Heimmindest-bauverordnung	527
52130	Einräumen von Angleichungsfristen nach § 30 der Heim-mindestbauverordnung	527
	Amtshandlungen nach der Heimpersonalverordnung	
52210	Bescheid nach § 5 Abs. 2 der Heimpersonalverordnung bei Abweichung von den Anforderungen an Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Heimpersonal-verordnung	527
52220	Einräumen von Angleichungsfristen nach § 10 Abs.1 der Heimpersonalverordnung	527
52230	Befreiung nach § 11 Abs. 1 der Heimpersonalverordnung, je Person	527
	Amtshandlungen nach der Heimmitwirkungsverordnung	
52310	Bestellung eines/r Heimfürsprechers/-sprecherin nach § 25 der Heimmitwirkungsverordnung	158
52311	Aufhebung der Bestellung eines/r Heimfürsprechers/-sprecherin nach § 26 der Heimmitwirkungsverordnung	80

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Erlaubnisse zum Betrieb von Krankenanstalten /-häusern	
53010	Konzessionen, Erlaubnisse nach § 30 der Gewerbeordnung; Ordnungsbehördliche Genehmigungen nach § 20 des Landeskrankenhausgesetzes	790 - 7 899
53011	Veränderungen und Umbauten	132 - 3 950

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €

Abschnitt VI

Veterinär-Grenzkontrollstelle

Veterinärkontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr lebender Tiere nach dem Tierseuchen- und Tierschutzgesetz

(Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und körperliche Kontrolle sowie Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen)

61012	Geflügel einschließlich Ziervögel außer Papageien und Sittichen	
	bis zu 250 Tieren	31
	je weiteres Tier	0,05
	höchstens	263
61013	Papageien bis zu 10 Tieren,	26
	je weiteres Tier	0,80
	höchstens	263
	Sittiche bis zu 10 Tieren	16
	je weiteres Tier	0,60
	höchstens	263
61014	Hunde, Katzen und Frettchen bis zu 2 Tieren	31
	je weiteres Tier	16
	höchstens	105
61015	Zootiere sowie Affen und Halbaffen bis zu 2 Tieren	31
	je weiteres Tier	16
61016	Kaninchen bis zu 10 Tieren	31
	je weiteres Tier	0,60
	höchstens	211
61017	Fische im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Tierseuchengesetzes, je Sendung	31
61018	Bienen, je Sendung	31
	Anmerkung:	
	Für alle sonstigen Tiere, die einer grenztierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
61019	Tierschutzrechtliche Transportkontrolle von lebenden Wirbeltieren und Wirbellosen, soweit nicht bereits Gebühren im Rahmen der Tarifstellen 61012 bis 61018 erhoben werden, je Sendung	20
61020	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle	12 – 21

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Verwahrung von Tieren	
61111	Hunde, Katzen und ähnlich große Tiere, je Tier und angefangenen Tag	6
61112	Vögel und Kleintiere, je Tier und angefangenen Tag	3,70
	Anmerkung:	
	Die Gebühren nach den Tarifstellen 61111 und 61112 schließen Fütterung und Betreuung der Tiere ein.	
	Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen	
	Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach dem Tierseuchen- und Tierschutzgesetz sowie dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	
	(Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)	
62010	Fleisch, einschließlich Wild- und Geflügelfleisch sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse sowie Därme bis 1 t	31
	je weitere angefangene t	5,40
62013	Fisch, frisch oder bearbeitet, bis zu 500 kg	31
	je weiteres kg	0,01
62014	Fisch und Fischereierzeugnisse in Fertigpackungen bis zu 100 kg	31
	je weiteres kg	0,01
62015	Milch und Milcherzeugnisse bis zu 500 kg	31
	je weiteres kg	0,01
62016	Eiprodukte bis zu 500 kg	31
	je weiteres kg	0,01
62020	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, bei Sendungen bis 100 kg	13
	bei Sendungen über 100 kg	21
	Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind	
	(Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)	

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
62110	Futtermittel tierischer Herkunft bis zu 1 t	31
	je weiteres kg	0,01
62111	Rohmaterial und Erzeugnisse tierischer Herkunft für pharmazeutische und technische Zwecke außer Seren bis 1 t	31
	je weiteres kg	0,01
62112	Seren tierischer Herkunft	
	a) als Nährmedium lebender Zellen, je Sendung	26
	b) zur Weiterverarbeitung	31
62113	Sonstige Erzeugnisse tierischer Herkunft bis 1 t	31
	je weiteres kg	0,01
62114	Rauhfutter, Stroh, tierischer Dünger, je Sendung	26
62115	Jagdtrophäen, je Sendung	26
62116	Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, Gewebs-, Serum- und Blutproben, je Sendung	26
62117	Bruteier, je Sendung	31
62118	Sperma, Embryonen, Eizellen, Gameten von Fischen, Krebs- und Weichtieren, je Sendung	31
62120	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	12 - 23

Anmerkungen:

1. Werden Leistungen werktags in der Zeit ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen erbracht, erhöht sich die Gebühr um 100 v.H.

2. Werden zur Einfuhruntersuchung angemeldete Tiere oder Waren zum vereinbarten Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich gemacht oder kann eine Untersuchung infolge sonstigen Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit je Tierarzt/-ärztin und angefangener halber Stunde 24 € und für jeden anderen Bediensteten 15,50 € je angefangener halber Stunde zu erheben.

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €

Abschnitt VII

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Arbeitsschutz

Sozialer Arbeitsschutz

71010	Zulassung von Ausnahmen von den gesetzlich geregelten Ladenschlusszeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss	
	a) Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen, § 20 Abs. 2a	11 - 107
	b) für einen Zeitraum bis zu 7 Tagen, § 23	12 - 31
	c) für mehr als 7 Tage, § 23	36 - 186
71020	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes	20 - 310
	Gebührenfrei: Zulassung von Ausnahmen, sofern die Anträge auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren bzw. Stillenden gestellt werden.	
71021	Zulässigerklärung der Kündigung von werdenden Müttern und Wöchnerinnen sowie von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Elternzeit befinden, je Kündigung	77 - 666
	Gebührenfrei:	
	Verfahren über Widersprüche von werdenden Müttern und Wöchnerinnen und von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Elternzeit befinden, gegen die Zulässigerklärung der Kündigung.	
71030	Zulassung von Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	38 - 700
	Gebührenfrei:	
	Ausnahmen nach § 40 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	
71040	Zulassung von Ausnahmen und Feststellungen nach den §§ 7, 13 und 15 des Arbeitszeitgesetzes	45 - 5 000
71050	Zulassung von Ausnahmen und Vornahme von Berechnungshilfen nach dem Heimarbeitsrecht	
	a) Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes, gestaffelt nach der Anzahl der Betroffenen, entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes	
	bis 20 Betroffene	15
	21 bis 50 Betroffene	37

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	51 bis 100 Betroffene	74
	101 bis 250 Betroffene	150
	über 250 Betroffene	221
	b) von der auftraggebenden Person beantragte Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes, entsprechend dem Zeitaufwand, je angefangene Stunde	44
	c) sonstige Ausnahmen von Vorschriften des Heimarbeitsrechts	51 - 221
71060	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz	
	a) Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten gemäß § 4a des Fahrpersonalgesetzes	
	Unternehmenskarte je	25
	ab zwei Unternehmenskarten je	20
	Fahrerkarte je	25
	Werkstattkarte je	35
	Anmerkung:	
	Die Kosten des Kraftfahrt-Bundesamtes werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	b) Untersagungen nach § 5 Abs. 1	26 - 103
	Medizinischer und technischer Arbeitsschutz	
71110	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
	a) Anerkennung von Lehrgängen für Sicherheitsfachkräfte	85 - 310
	b) Anordnung im Einzelfall gemäß § 12	34 - 665
	c) Ausnahmen gemäß § 18	74 - 222
71120	Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes	
	a) Anordnungen nach § 6 Abs. 1	77 - 211
	b) Beratung nach § 21 Abs. 1 auf Antrag des Arbeitgebers oder Betreibers	38 - 2 491
	c) Anordnungen nach § 22 Abs. 3	34 - 931
71130	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung	77 - 600
	Technische Sicherheit	
71210	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung	
	a) Zulassung einer Ausnahme nach § 6, § 17 Abs. 2 oder Anhang zu § 21 Abs. 1	52 - 461

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	b) Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3	58 – 238
	c) Anordnung nach § 7 Abs. 4	154 - 461
	d) Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1	154 - 461
	e) Entscheidung nach § 15 Abs. 1 auf Antrag des Arbeitgebers	108 - 286
	f) Zulassung nach § 17 Abs. 1	52 - 230
	g) Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	103 - 154
71220	Amtshandlungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
	a) Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 8	77 - 249
	b) Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7	77 - 479
	Anmerkung:	
	Die Kosten für die Anmietung der Transportmittel zur Sicherstellung werden als Auslagen zuzüglich erhoben.	
	c) Anordnung zur Durchführung auferlegter Pflichten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1	34 - 665
	d) Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2	34 - 931
	e) Anordnung im Hinblick auf die Stillegung oder Beseitigung einer Anlage gemäß § 15 Abs. 2	307 - 775
	f) Anordnung der Betriebsuntersagung gemäß § 15 Abs. 3	307 - 775
	g) Anordnung gemäß § 17 Abs. 8	77 - 333
71230	Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	
	a) Erlaubnisse gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	
	1. Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage	
	aa) deren Feuerungsanlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, bei der aber die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Anlage
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Anlage – 50 000)
	bis zu 50 000 000 €	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Anlage – 500 000)

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	über 50 000 000 €	221 485 + 0,0033 x (Kosten der Anlage – 50 000 000)
	bb) die elektrisch betrieben wird	150 + 0,0066 x Kosten der Anlage
	Anmerkung: Enthält die Amtshandlung eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften, ist ein Zuschlag in Höhe der Gebühren nach den Tarifstellen 2033 und 2034 der Baugebührenordnung zu erheben.	
	2. Erlaubnis zur wesentlichen Änderung einer Dampfkesselanlage	
	aa) deren Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten für die Änderung der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Änderung der Anlage
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Änderung der Anlage – 50 000)
	bis zu 50 000 000	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Änderung der Anlage – 500 000)
	über 50 000 000 €	221 485 + 0,0033 x (Kosten der Änderung der Anlage – 50 000 000)
	bb) deren Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen sind	150 + 0,0066 x Kosten der Änderung der Anlage
	cc) die elektrisch betrieben wird	150 + 0,0066 x Kosten der Änderung der Anlage

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Anmerkung: Enthält die Amtshandlung eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften, ist ein Zuschlag in Höhe der Gebühren nach den Tarifstellen 2033 und 2034 der Baugebührenordnung zu erheben.	
	3. Teilerlaubnis für eine Dampfkesselanlage, deren Feuerungsanlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf,	
	aa) sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten für die Änderung der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Anlage
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Anlage – 50 000)
	bis zu 50 000 000 €	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Anlage – 500 000)
	über 50 000 000 €	221 485 + 0,0033 x (Kosten der Anlage – 50 000 000)
	bb) sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen sind	150 + 0,0066 x Kosten der Anlage
	Anmerkung: Enthält die Amtshandlung eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften, ist ein Zuschlag in Höhe der Gebühren nach den Tarifstellen 2033 und 2034 der Baugebührenordnung zu erheben.	
	b) Verlangen gemäß § 11, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	77 – 249
	c) Erlaubnisse gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4	0,2 v.H. der Kosten der Anlage
	mindestens	102
	d) Untersagungen gemäß § 13 Abs. 4	77
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	19
	e) Festlegung von Prüffristen gemäß § 15 Abs. 4	77
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	19

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	f) Verlängerung oder Verkürzung von Fristen gemäß § 15 Abs. 17	96
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	19
	g) Anordnung gemäß § 16	77
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	19
	h) Verlangen gemäß § 18 Abs. 2, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	77
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	19
	i) Anerkennung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2	77 - 1 023
71240	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung, Ausnahmen nach § 3 Abs. 3	28 - 1 330
71250	Anerkennung von Sachverständigen gemäß § 21 Abs. 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes	
	a) Anerkennung und Verpflichtung eines Sachverständigen	58-238
	b) Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung als Sachverständiger	67
	c) Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Sachverständigenausweises	17
	d) Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger	29
	e) Ersatzanfertigung eines Sachverständigenausweises	17
	f) Anerkennung einer Technischen Überwachungsorganisation	563 – 5 625
	Stoffbezogener Arbeitsschutz	
71310	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz	
	a) Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Abs. 1	50 - 250
	b) Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Abs. 1	50 – 250
	c) Inspektion zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 21 Abs. 1	150 – 25 000
	d) Verlangen nach § 21 Abs. 6, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	33 - 665
	e) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Abs. 1	33 - 665
	f) Untersagung nach § 23 Abs. 1a	333 - 665
	g) Anordnung von Verboten nach § 23 Abs. 2	33 - 665
71320	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung	
	a) Anerkennung von Verfahren und Geräten zur Reinigung der Luft von krebserzeugenden Stoffen nach § 11 Abs. 4	68 - 675
	b) Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Zulassungen nach § 20 Abs. 1 bis 5	34 - 675

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	c) Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 und Nr. 5.3 Abs. 2	93 - 338
	d) Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4	256 - 1 023
	e) Anerkennung der Sachkunde nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 4	16 - 461
	f) Erlaubnis zur Begasung nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2	29 - 563
	g) Erteilung und Verlängerung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2	20 - 82
	h) Zulassung nach Anhang III Nr. 5.7 Abs. 1	28 - 563
	i) Anerkennung von Betrieben zur Reinigung PCB-haltiger Transformatoren nach Anhang IV mit Nummer 14 Abs.3	256 - 1 023
71330	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung	
	a) Genehmigung und Widerruf nach § 1 Abs. 3	46 - 230
	b) Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	46 - 230
	c) Auflagen nach § 2 Abs. 4	50 - 100
	d) Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 2	26 - 103
	e) Prüfung des Sachkunde-Nachweises nach § 5 Abs. 3 Nr. 1	50 - 100
71340	Amtshandlungen nach der FCKW-Halon-Verbotsverordnung	
	a) Ausnahme nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3	115 - 614
	b) Zulassung befristeter Ausnahmen nach § 6 Abs. 2	100 - 500
71350	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung	
	Ausnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2	115 - 614
	Strahlenschutz	
71410	Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung	
	a) Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten oder sonstigen Vorrichtungen	113 – 1 856
	b) Zulassung der Bauart von Röntgenstrahlern, Hoch- und Vollschutzgeräten, Störstrahlern	113 – 1 856
	c) Genehmigung zur Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153 – 1 524
	d) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153 – 1 524
	e) Bescheinigung über Kenntnisse und Fachkunde im Strahlenschutz	10 - 20

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	f) Durchführung eines Fachgesprächs und Prüfung der Nachweise zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung	100 - 133
	g) Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen	76 - 760
	h) Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern	113 – 1.125
	i) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung, je Einzelfall	76 - 760
	j) Registrierung von Strahlenpässen, je Pass	13
	k) Anerkennung und Bestimmung von Sachverständigen	83 – 1 660
	l) Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der Amtshandlungen nach Buchstabe a bis d, f bis h und j	19 – 1 856
	m) Gestattungen und Zustimmungen, die sich aus der Durchführung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung ergeben, je Einzelfall	19 - 619
	n) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 113 StrlSchV	34 - 665
	o) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 33 RöV	34 - 665
	p) Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 4 RöV und gemäß § 12 Abs. 1 StrlSchV, je Einzelfall	20 - 620
	q) Anerkennung von Fachkundekursen gemäß § 18a RöV und § 30 StrlSchV	100 - 1 000
	Sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen	
	Genehmigungen und Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz	
72010	Ausnahmegenehmigung nach tierschutzrechtlichen Vorschriften (Schächten)	11 - 100
72020	Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (Halten oder Züchten von Versuchstieren), je angefangene halbe Stunde	24
72021	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach der Tarifstelle 72020, je angefangene halbe Stunde	24
72030	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (Halten oder Züchten von Versuchstieren)	26 - 103
72040	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern nach § 11a Abs. 4 des Tierschutzgesetzes	40 - 79

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
72050	Anordnungen im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung nach § 16a des Tierschutzgesetzes	86 - 181
72060	Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	50 - 498
72061	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	11 - 50
	Gebührenfrei: 1. Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren bei allen dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen Vorhaben, 2. Ausnahmegenehmigungen nach tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren.	
	Erlaubnisse zum Betrieb von Apotheken nach dem Apothekengesetz	
72110	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	797- 1 196
72111	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	598
72112	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Hauptapotheke und bis zu drei Filialapotheken	1 600 - 4 800
72113	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke an einen Pächter	598
72114	Erteilung der Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	250
72115	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach dem Apothekengesetz	200 - 400
72116	Zulassung einer Ausnahme für Apothekenräume und -einrichtungen nach der Apothekenbetriebsordnung	300
72117	Erteilung einer Genehmigung zur Dienstbefreiung von Apotheken nach der Apothekenbetriebsordnung	30
	Erlaubnisse für die Herstellung und den Verkehr mit Arzneimitteln/Besichtigungen nach dem Arzneimittelgesetz	
72210	Erteilung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes	250 - 2 500

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
72211	Änderung der Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	250 - 2 500
72220	Erteilung eines Zertifikates nach § 72a des Arzneimittelgesetzes einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50 - 25 000
72230	Erstellung eines Informationsberichtes über die Herstellung pharmazeutischer Produkte nach der Pharmazeutischen Inspektions-Convention	100 - 1 500
72240	Besichtigung von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken nach § 64 des Arzneimittelgesetzes und nach § 6 des Apothekengesetzes einschließlich Vor- und Nacharbeit	100 - 500
72241	Besichtigungen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes eines pharmazeutischen Unternehmens, eines Herstellers, eines pharmazeutischen Großhandels und eines Prüfbetriebes einschließlich Vor- und Nacharbeit	150 - 25 000
72242	Besichtigung im Rahmen der Überwachung der klinischen Prüfung nach § 64 des Arzneimittelgesetzes	100 - 750
72243	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes	250 - 2 500
72250	Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a des Gesetzes über das Apothekenwesen	200 - 1 000
72252	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Arzneimitteln nach § 52a des Arzneimittelgesetzes	200 - 1 000
72260	Bescheinigung für die Ausfuhr von Fertigarzneimitteln	55 - 250
72261	Einfuhrerlaubnis nach § 72 des Arzneimittelgesetzes	100 - 1 000
72262	Änderung der Einfuhrerlaubnis gemäß Tarifstelle 72261	20 - 200
72263	Ausstellen der Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes	
	a) für ein Arzneimittel	17 - 161
	b) für jedes weitere Arzneimittel	4,80 - 29
	c) für jede weitere Ausfertigung	4,80 - 17
72264	Sonstige Bescheinigungen nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften, soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	20 - 100

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
72270	Zulassung und Anerkennung nach dem Arzneimittelgesetz	20 – 676
72280	Bescheide zu Maßnahmen nach den §§ 18, 64 und 69 des Arzneimittelgesetzes	100 - 500
	Anmerkung:	
	Die Kosten für chemische Untersuchungen und Begutachtungen werden als Auslagen gemäß Entgeltordnung des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben in Rechnung gestellt.	
	Zulassung von Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben / Probenahmen	
72310	Zulassung von Betrieben zum Gewinn, Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (z.B. Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch, Milch, Ei, Kollagen, Gelatine und nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung)	51 – 1 062
72311	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Tarifstelle 72310	51 – 1 062
72320	Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach den §§ 42 und 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches	49 – 558
	Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	
	Genehmigung	
73010	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Abs. 1 oder 2 des Gentechnikgesetzes	640 - 9 204
73011	Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 8 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes	100 - 4 858
73012	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes je Teilgenehmigung	486 - 4 858
73013	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gentechnikgesetzes	380 - 4 500
73014	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes	400 - 5 000

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Anmeldung	
73020	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes	486 - 4 858
73021	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes	100 – 4 295
73022	Prüfung einer Anmeldung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes	323 – 3 222
73024	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Abs. 5 des Gentechnikgesetzes	zusätzlich 25 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 73020-73022
	Behördliche Anordnungen	
73030	Untersagung nach § 12 Abs. 7 des Gentechnikgesetzes	164 - 819
73031	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3 des Gentechnikgesetzes	82 - 819
73032	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 des Gentechnikgesetzes	164 - 1 637
73033	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes	164 - 1 637
73034	Anordnungen nach § 26 des Gentechnikgesetzes	164 - 1 637
	Überwachungsmaßnahmen	
73040	Überwachungsmaßnahmen nach § 25 des Gentechnikgesetzes einschließlich Entnahme und Untersuchung von Proben	128 - 2 557
	Grundgebühr bei Nichtfeststellung von Mängeln	128
	Grundgebühr incl. Probeentnahme bei Nichtfeststellung von Mängeln	205
73041	Überwachungsmaßnahmen bei Freisetzungen je angefangene halbe Stunde	24
	Anmerkung 1. Bei der Ermittlung der Tätigkeitsdauer werden An- und Abfahrt sowie die Dauer des Ortstermins berücksichtigt. 2. Werden amtliche Untersuchungen notwendigerweise in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 100 v.H.	
73042	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes	82 - 819

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Sonstige Maßnahmen	
73050	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	164 - 1 637
73051	Durchführung eines Erörterungstermins nach § 18 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes/§ 6 der Gentechnik-Anhörungsverordnung	1 074 je Tag
	Anmerkungen zu einzelnen Tarifstellen	
	a) Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren.	
	b) Barauslagen, die im Rahmen des Genehmigungs- und Anmeldeverfahrens ggf. anfallen, sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie werden nach § 5 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge gesondert erhoben. Dazu gehören insbesondere	
	aa) die bei der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit entstehenden Aufwendungen,	
	bb) sonstige Gutachterkosten,	
	cc) Kosten für die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 2 der Gentechnik-Anhörungsverordnung,	
	dd) Kosten für die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung,	
	ee) Kosten für die Anmietung von Räumen für die Durchführung eines Erörterungstermins,	
	ff) Kosten für die Probenahme durch Dritte im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 25 des Gentechnikgesetzes.	
	Sonstiges	
74010	Prüfung von Betäubungsmittelunterlagen im Rahmen der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 des Betäubungsmittelgesetzes	50 - 500
74020	Zulassung und Widerruf von Prüflaboratorien nach § 4 der Tabakprodukt – Verordnung	58 - 480
74030	Überprüfung von niedergelassenen Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung	143 - 2 500
	Anmerkung:	
	Die Kosten für Laborinspektionen, die in Amtshilfe durch den Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) ausgeführt werden, werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung des BBGes in Rechnung gestellt.	

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
74040	Technisches Gutachten, die Erfüllung lebensmittel- und tierseuchenrechtlicher Anforderungen von Erhitzungsanlagen betreffend, je angefangene halbe Stunde	24

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €

Abschnitt VIII

Amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht

	Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen und bei Gatterwild gemäß Richtlinie 85/73/EWG vom 29. Januar 1985 (ABl. Nr. L 32 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung und Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 96/43 vom 26. Juni 1996 (ABl. Nr. L 162 S. 1, ABl. 1997 Nr. L 8 S. 32)	
81010	ausgewachsenes Rind	4,90
81011	Jungrind	2,90
81012	Schwein	
	a) mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr	6,20
	b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	5,40
81013	Schaf/Ziege	
	a) mit einem Schlachtgewicht von mehr als 18 kg	0,90
	b) mit einem Schlachtgewicht von 12 bis 18 kg	0,75
	c) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	0,57
81014	Einhufer	9,30
81015	Wildschwein	
	a) mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr	6,20
	b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	5,40
81016	Landsäugetiere der Gattung Wiederkäuer	
	a) mit einem Schlachtgewicht von mehr als 18 kg	0,50
	b) mit einem Schlachtgewicht von 12 bis 18 kg	0,35
	c) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	0,17
81017	Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	
	a) mit einem Gewicht von 5 kg und mehr	0,04
	b) mit einem Gewicht von 2 kg und mehr	0,02
	c) mit einem Gewicht von weniger als 2 kg	0,01
81018	Geflügel	
	a) mit einem Gewicht von 5 kg und mehr	0,04
	b) mit einem Gewicht von 2 kg und mehr	0,02
	c) mit einem Gewicht von weniger als 2 kg	0,01
81030	Rückstandsuntersuchungen	
	je t Schlachtfleisch	1,35

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Untersuchungen gemäß der BSE-Untersuchungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	
	Anmerkung: Die in § 1 in der jeweils geltenden Fassung der BSE-Untersuchungsverordnung genannten Tiere sind im Rahmen der Fleischuntersuchung mit einem der in Anhang IV Buchstabe A der Entscheidung 98/272/ EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und zur Änderung der Entscheidung 94/ 474/ EG (ABl. Nr. L 122, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Tests zu untersuchen. Die Kosten für diese Untersuchungen werden als Auslagen gemäß Entgeltordnung des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in Rechnung gestellt.	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen und untersuchungspflichtigem erlegten Haarwild	
82010	Tierärztliche Tätigkeiten auf Antrag je angefangene halbe Stunde	24
	Anmerkung: 1. Bei der Ermittlung der Tätigkeitsdauer werden An- und Abfahrt sowie die Dauer des Ortstermins berücksichtigt. 2. Werden amtliche Untersuchungen, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 100 v.H. 3. Die Kosten für weitere Untersuchungen (Rückstandsuntersuchungen, bakteriologische Fleischuntersuchungen, Trichinenuntersuchungen, BSE-Test) werden als Auslage gemäß Entgeltordnung des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in Rechnung gestellt.	
	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in gemäß Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG zugelassenen Zerlegungsbetrieben	
83010	je Tonne angeliefertes Fleisch	3,00

Tarif-stelle	Leistung	Gebühr €
	Amtliche Untersuchungen nach dem Lebensmittelrecht	
	Rückstandsuntersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Richtlinie 96/23/EG vom 29. April 1996 (ABl. Nr. L 125 S. 10) in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG vom 29. Januar 1985 in der jeweils geltenden Fassung	
84010	Erzeugnisse der Aquakultur im Sinne von Anhang A Kapitel III je vermarktete Tonne	0,10
84011	Milch und Milcherzeugnisse je 1000 l Rohmilch als Ausgangserzeugnis	0,02
84012	Eiprodukte **Anmerkung:** Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in Rechnung gestellt.	
84013	Honig **Anmerkung:** Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in Rechnung gestellt.	

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,95 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin